

Fragebogen zur Inklusionsplanung für barrierefreie Infrastruktur und inklusive Gestaltung von Einrichtungen der Allgemeinheit (Planungsgruppe 1)

Der Kreistag beschloss am 28.09.2015 das Leitbild für den Inklusionsprozess und drei Planungsgruppen einzurichten. Diese sollen auf Grundlage einer Analyse, Ziele und Maßnahmen entwickeln mit welchen die UN-Behindertenrechtskonvention im Kreis Olpe perspektivisch umgesetzt werden kann. Ziel dieser strukturierten Befragung, die in der Planungsgruppe 1 mit den Städten und Gemeinden besprochen wurde ist die Ausgangssituation zu erheben um in der weiteren Arbeit auf die unterschiedlichen Bedingungen eingehen zu können.

Sie können Ihre Eintragungen direkt in diese WORD-Datei eintragen. Die Teile für Eintragungen sind durch einen Stift (✍) gekennzeichnet. Sie können sich aber auch in einem neuen Dokument auf die Fragennummern beziehen. Gerne können Sie zu einzelnen Fragen auf vorliegende Dokumente in Kopie verweisen und diese anfügen. Sollten Fragen auf Sie nicht zutreffen vermerken Sie dies bitte kurz. Da die Felder komplex sind und die Planungen auf zukünftige Entwicklungen ausgerichtet sind können auch Aussagen aufgenommen werden die andere Ebenen betreffen (z.B. Bund und Land).

Wir wären dankbar, wenn eine Person in Ihrer Organisation die Federführung für die Bearbeitung des Bogens übernimmt und die Informationen auch aus anderen Abteilungen zusammenführt. Zu Beginn jeden Abschnitts wurde ein Vorschlag gemacht, welche Abteilung in einer Stadt oder Gemeinde diesen Bereich möglicherweise am ehesten bearbeiten kann.

Wir möchten Sie bitten, diesen Fragebogen bis 26.02.2016 an die Universität Siegen, ZPE, z.Hd. Herrn Kempf zurückzuschicken. Herzlichen Dank!

Wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Universität Siegen, ZPE, Matthias Kempf, Tel. 0271/740-2534, matthias.kempf@uni-siegen.de

Organisation: ✍

1 VERTRETUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Ggf. zu bearbeiten vom örtlichen Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention: *Nach Artikel 4 sollen Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisation in die Umsetzung der Konvention aktiv einbezogen werden. Artikel 29 der Konvention ist der politischen Partizipation gewidmet. Darin wird zunächst bekräftigt, dass die gleichberechtigte politische Partizipation sichergestellt sein soll. Die öffentlichen Stellen werden darüber hinaus verpflichtet, „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können“.*

1.1 Welche Formen der Vertretung bzw. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (z.B. Beirat, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften, Selbsthilfegruppen, Beauftragte, Koordinatoren, sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen usw.) gibt es in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde?

Bitte geben Sie die Bezeichnung, die Zusammensetzung und die Aufgabe der Gremien, sowie deren rechtlichen Status an:

A. 

B. 

1.2 Welche Themen werden von den Vertretungsgremien bearbeitet? In welchen Angelegenheiten werden sie systematisch beteiligt?



1.3 Wird in diesen Bereichen eine Veränderung diskutiert oder konkret geplant?



1.4 Gibt es Erfahrung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an politischen Entscheidungen, die über die Mitwirkung in Gremien hinausgehen (Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen, Projekte zur Beteiligung usw.)?



1.5 In welcher Weise wurde die Vorgabe des Behindertengleichstellungsgesetz in NRW aufgegriffen, dass die Kommunen eine Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen erarbeiten (§ 13)?



1.6 Welche Themen der Behindertenpolitik wurden in den politischen Gremien der Stadt oder der Kommune seit 2009 beraten? Mit welchem Ergebnis?



1.7 Sind Ihnen in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde Zielvereinbarungen im Sinne des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Gleichstellungsgesetzes NRW bekannt, die Behindertenverbände mit Firmen geschlossen haben?



2 SENSIBILISIERUNG UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

Ggf. zu bearbeiten durch den Verwaltungsvorstand

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention: Alle Artikel der Konvention zielen auf eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ab. Über die Beseitigung einer diskriminieren-

den Behandlung in verschiedenen Lebensbereichen hinaus stellt die Konvention in Artikel 8 die Notwendigkeit der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung heraus. Der Artikel fordert auf, ein Bewusstsein zu fördern, dass die Fähigkeiten, Rechte und Würde aller Menschen anerkennt und ausgrenzende bzw. diskriminierende Klischees, Vorurteile und Praktiken verhindert. Dazu muss das durch Mitleid, Angst und Hilfsbedürftigkeit geprägte Bild von Menschen mit Behinderung verändert werden.

2.1 In wie fern ist menschliche Vielfalt ein Thema auf der kommunalen Ebene? Werden Erfahrungen der Diskriminierung und Benachteiligung öffentlich gemacht und in der Kommune diskutiert? Gibt es positive Beispiele, wie mit Verschiedenheit der Menschen in der Kommune umgegangen wird?



2.2 In wie fern ist der Umgang mit Verschiedenheit und insbesondere der Umgang mit Menschen mit Behinderungen ein Thema in der Verwaltung? Gibt es hierzu einen Erfahrungsaustausch oder Fortbildungen? Worin wird ein Fortbildungsbedarf gesehen?



2.3 Gibt es Erfahrungen mit Kampagnen (Berichterstattung in den lokalen Medien, Aktionstage, Preisverleihungen, inklusionsorientierte Veranstaltungen) zur Bewusstseinsbildung? Gibt es Erfahrungen mit solchen Kampagnen hinsichtlich der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen? Bitte schildern Sie ggf. Beispiele.



2.4 Gibt es in der Kommune außerhalb der Verwaltung Initiativen zur Bewusstseinsbildung durch Veranstaltungen, Seminare oder andere Maßnahmen? Bitte berichten Sie davon.



2.5 Wie werden Menschen mit Behinderung in den lokalen Medien dargestellt? Kommen Menschen mit Behinderung in den lokalen Medien selbst zu Wort?



3. GESTALTUNG EINER BARRIEREFREIEN INFRASTRUKTUR

Ggf. zu bearbeiten durch das Bauamt, das Gebäudemanagement und oder das Hauptamt

***Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention:** In der UN-BRK ist die Herstellung von Barrierefreiheit und die Eröffnung von Zugängen zu allen Lebensbereichen ein zentrales Anliegen. Hier*

wird *Barrierefreiheit unter dem Begriff der Zugänglichkeit (Art. 9) gefasst: „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.*

3.1 Welche Probleme sind bekannt und welche Maßnahmen oder Planungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gibt es (Bitte wenn möglich nach Maßnahmen für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, Sinnesbeeinträchtigungen und Lernschwierigkeiten unterscheiden)?

3.1.1 im Bereich der Verwaltungsgebäude



3.1.2 im Bereich der Schulgebäude



3.1.3 hinsichtlich der Kommunikation über das Internet



3.1.4 hinsichtlich der Gestaltung von Vordrucken, Formularen und Broschüren



3.1.5 im Bereich von öffentlichen Veranstaltungsräumen



3.1.6 in der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Ankündigung, Anmelderoutinen, Informationen zu Barrierefreiheit)



3.1.7 im Bereich des öffentlichen Raumes (Verkehrswege, Plätze usw.)



3.1.8 im Bereich des Wohnungs(um)baus



3.2 In welchen der folgenden Einrichtungen sind Induktionsanlagen fest installiert und / oder

als mobile Version (z.B. Hörshuttle) vorhanden?

3.2.1 Räume der Verwaltung (Sitzungsräume, Bürgerbüros, Besprechungsräume)



3.2.2 Öffentliche Veranstaltungsräume (Bürgerhäuser, Kinos, Theater, Kirchen, etc)



3.2.3 Schulgebäuden



3.3 Auf welche Weise werden Menschen mit Beeinträchtigung bei der Identifizierung und Überwindung von Barrieren einbezogen?



3.4 Gibt es Ansätze zur Identifizierung und Überwindung von Barrieren bei anderen Akteuren (Geschäften, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen usw.)



3.5 Welche Unterstützung finden Privatleute, wenn sie im Bereich des Wohnungs(um)baus eine barrierefreie Gestaltung anstreben?



3.6 Welche Unterstützung finden Privatleute, wenn sie im öffentlichen Bereich (Geschäfte, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen usw.) eine barrierefreie (Um)gestaltung anstreben?



3.7 Gibt es in Ihrer Stadt oder Gemeinde eine Übersicht über die behindertengerechte Infrastruktur (z.B. ‚Stadtführer für Menschen mit Behinderung‘, Übersicht über behindertengerechte Toiletten, Übersicht der mit dem Rollstuhl zugänglichen öffentlichen Gebäude, Übersicht der mit dem Rollstuhl zugänglichen Restaurants und Hotels, ...)?



4. INKLUSIVE GESTALTUNG VON BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND ANDEREN EINRICHTUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

Ggf. zu bearbeiten durch zentrale Dienste, bzw. Amt für Soziales

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Zusammenhang zwischen formulierten Rechten und den erforderlichen Vorkehrungen zu ihrer Verwirklichung zieht sich wie ein ‚roter Faden‘ durch alle Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention. Um eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft (Im Originaltext: ‚inclusion‘) zu gewährleisten, sollen nach Artikel 19c der UN-Behindertenrechtskonvention „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen“. Das Recht auf Bildung hat in der internationalen Menschenrechtsdiskussion eine besonders hohe Bedeutung. Bildung wird zum einen als Wert an sich gesehen, der es Menschen ermöglicht, ihre individuellen Begabungen und Potentiale zu verwirklichen. Zum anderen wird Bildung als Mittel verstanden, das Zugang zu wichtigen Informationen über persönliche Rechte, erhöhte Teilhabechancen und gesellschaftliche Partizipation ermöglicht. Daher wird in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems für alle Altersgruppen gefordert.

4.1 Welche Möglichkeiten des Übergangs in einen Beruf bestehen für Menschen mit Behinderungen in ihrer Stadt oder Gemeinde?



4.2 Welche Bildungsangebote neben Kindertageseinrichtungen und Schulen stehen in ihrer Stadt oder Gemeinde zur Verfügung?



4.3 Sind die Nutzung der Dienste der Kommune (Verwaltung, Jugendtreffs, Seniorenbegegnungsstätten usw.) für Menschen mit Behinderungen auf der Basis der Gleichberechtigung möglich? Wenn ja, welche?



4.4 Sind Bemühungen in der Stadt oder Gemeinde bekannt, Angebote im Bereich des alltäglichen Lebens, der Freizeit, des Sports der Kultur oder des Tourismus inklusiv zu gestalten? Wenn ja, welche?



4.5 Sind Bemühungen in der Stadt oder Gemeinde bekannt, Angebote im Bereich der Erwerbsarbeit inklusiv zu gestalten? Wenn ja, welche?



4.6 Welche Unterstützung finden Einzelpersonen, Unternehmen oder Initiativen in Ihrer Stadt oder Gemeinde, wenn Sie Angebote inklusiv gestalten wollen?



5. ENTWICKLUNG FLEXIBLER UND INKLUSIONSORIENTIERTER UNTERSTÜTZUNGS-DIENSTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Ggf. zu bearbeiten durch zentrale Dienste, bzw. Amt für Soziales

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention: Die UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigt sich in einem eigenen Artikel mit den Leistungen der ‚Habilitation und Rehabilitation‘ (Art. 26). Die Leistungen sollen „Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren“. Eine zentrale Bedeutung wird dabei der Einbeziehung von anderen Menschen mit Behinderungen (peer support) zugemessen, die als mindestens ebenso bedeutsam wie professionelle Unterstützung angesehen wird. Die Notwendigkeit eines planerischen Handelns auf kommunaler Ebene wird durch die Forderung unterstrichen, dass die Leistungen „so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Bereichen“.

5.1 Gibt es in Ihrer Stadt oder Gemeinde eine Zusammenarbeit zwischen der Kommune, Organisationen von Menschen mit Behinderung und Anbietern von Hilfen zur Entwicklung innovativer Unterstützungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen? Wenn ja, welche?



5.2 In welcher Weise kommt die Stadt oder Gemeinde ihrer Beschäftigungspflicht von Menschen mit Behinderungen nach?



5.3 Gibt es Erfahrungen der Kooperation zwischen Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Diensten für die Allgemeinheit, um die inklusive Ausgestaltung von Angeboten im Gemeinwesen zu fördern?



5.4 Ist es für die Leistungsberechtigten in der Kommune einfach, Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten? Arbeiten die unterschiedlichen Beratungs- und Anlaufstellen zusammen, damit Hilfesuchende Personen ein für sie passendes Angebot erhalten?



→ Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!